

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Kinder, Jugend und Familie
Verantwortung: Herr Roth, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Finanzierung der nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen am Evangelischen Krankenhaus Oberhausen

Beratungsfolge

26.03.2025	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
31.03.2025	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
07.04.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt

1. zur Sicherstellung der nichtärztlichen sozialpädiatrischen Leistungen, das Sozialpädiatrische Zentrum am Evangelischen Krankenhaus Oberhausen ab 2025 zu unterstützen, wenn und solange eine Refinanzierung durch Krankenkassenleistungen oder durch Leistungen von Dritten nicht erfolgt.
2. die Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt:

Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag
310106050102 – Psychologische Beratung, Therapie	529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	125.000,00 EUR

Deckungsvorschlag

Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Haushaltsjahr 2025 wie folgt:

Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag
310006050193 – Kinderschutz	529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	45.000,00 EUR
310006050193 – Kinderschutz	543132	Sonstige Geschäftsaufwendungen	15.000,00 EUR
310006050270 – Zentrale Angelegenheiten- Bereichsleitung	529100	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	65.000,00 EUR

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) sind nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)
2 zuständig für die interdisziplinäre Diagnostik, Beratung und Begleitung bei chronischen
3 Erkrankungen, bei Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten. Die Kinder und ihre Familien
4 durchlaufen im SPZ einen umfangreichen diagnostischen Prozess, der neben einer
5 ärztlichen Diagnostik auch eine ausführliche psychologische Diagnostik umfasst. Ziel ist eine
6 ressourcenorientierte, sozialpädiatrische Mehrbereichsdiagnostik, die neben den
7 schulmedizinischen Gegebenheiten (Neurologische und psychische Diagnosen nach ICD-
8 10) auch eine mehrdimensionale Entwicklungsdiagnostik umfasst.

9 Sozialpädiatrische Zentren dürfen nur auf Grundlage einer Überweisung eines Kinderarztes
10 tätig werden.

11 Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen (näspL) werden in § 43a Abs. 1 SGB V
12 beschrieben: „Versicherte Kinder haben Anspruch auf nichtärztliche sozialpädiatrische
13 Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale
14 Leistungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind,
15 um eine Krankheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan
16 aufzustellen (...).“

17 So übernehmen SPZ auch zahlreiche Leistungen, die nicht in den Aufgabenbereich der
18 Krankenkassen fallen. Diese sind zum Beispiel:

- 19 • Erziehungsberatung als Teil vieler ärztlicher, psychologischer, ergotherapeutischer,
20 logopädischer und physiotherapeutischer Leistungen
- 21 • Beratungsgespräche mit Jugendamtsmitarbeitern, Lehrern, Betreuern,
22 Integrationshelfern,
- 23 • Sozialberatung
- 24 • Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- 25 • Beurteilung und Einschätzung von Pflegekindern
- 26 • Betreuung und Beratung von Kindern und Familien in Krisensituationen wie Trennung
- 27 • Anbahnung einer Jugendamtsbetreuung, z.B. dadurch, dass der erste Kontakt zum
28 JA im SPZ stattfindet

29 Die Mitarbeiter:innen im SPZ erbringen damit auch Leistungen, die eher dem SGB VIII
30 zugerechnet werden können. Bei den Preisverhandlungen mit den Krankenkassen werden
31 aber nur die Stellenanteile anerkannt, die durch Berufsgruppen erbracht werden, die auch
32 außerhalb des SPZ durch Krankenkassen finanzierbar sind. Nicht finanzierbar waren zuletzt
33 ca. 2,5 VzÄ für Diplom-Pädagog:innen, Erzieher:innen, Sozialpädagog:innen sowie Musik-
34 und Kunsttherapeut:innen.

35 Hierzu gab es im Jahr 2017 ein Urteil des Landessozialgerichtes Berlin-Brandenburg
36 (Beschluss vom 27.6.2017 – L 24 KA 35/17 KL ER, KRS 2017), wonach auch die
37 Kostenanteile für nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auch für von
38 Heil- oder Sozialpädagogen durchgeführte therapeutische Maßnahmen, in die von den
39 Krankenkassen zu tragenden Vergütungspauschalen einkalkuliert werden können. In der
40 Praxis scheint dieses Vorgehen aber nicht vollständig etabliert worden zu sein, da weiterhin
41 von Seiten der Krankenkassen Teilaspekte der Leistungen nicht anerkannt werden und die
42 Sozialpädiatrischen Zentren unterfinanziert bleiben. Auch ist nicht davon auszugehen, dass
43 anhängige Schiedsstellenverfahren in der Angelegenheit kurzfristig zu einem Abschluss
44 kommen.

45 Eine Abfrage unter den Sozialpädiatrischen Zentren hat aufgezeigt, dass rund 2/3 der SPZ
46 von Seiten der Jugendhilfe- und/oder Sozialhilfeträger finanziell unterstützt werden. Aktuell

47 beträgt die Wartezeit auf einen Platz im SPZ rund zwei Jahre, da freiwerdende Stellen
48 aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzierung gar nicht oder nur schleppend
49 wiederbesetzt werden können. Gleichzeitig ist aber offenkundig, dass die Bedarfslage eine
50 Aufrechterhaltung des Angebotes rechtfertigt.

51 Mit einer Finanzierung in Höhe von 86,00 EUR pro eingeschultem Kind und pro Quartal wäre
52 es dem SPZ möglich, die Leistungen weiterhin anbieten zu können. Die Gesamtkosten
53 würden sich bei derzeit rund 360 Fällen auf ca. 116.960,00 EUR jährlich belaufen und
54 würden nur bis zu einer abschließenden Klärung in den anhängigen Schiedsstellenverfahren
55 oder durch Klarstellungen im SGB V anfallen. Eine Erhöhung der Fallzahlen ist nicht geplant
56 und mit der derzeitigen personellen Ausstattung des SPZ auch nicht anzunehmen.
57 Fallzahlen und Kosten sollen jährlich evaluiert werden.

58 **Begründung Deckungsvorschlag**

59 Die Netzwerkstrukturen in dem Sachgebiet, in dem der Auftrag 310006050193 –
60 Kinderschutz bewirtschaftet wird, befinden sich derzeit noch im Aufbau. Dadurch lassen sich
61 die Aufwendungen so steuern, dass es im Haushaltsjahr 2025 zu Minderaufwendungen/-
62 auszahlungen in Höhe von insgesamt 60.000,00 EUR kommt, die als Deckung genutzt
63 werden können.

64
65 Im Zuge der Beauftragung einer externen Organisationsuntersuchung im Jahr 2024 wurde
66 für die ausstehende Rechnung eine Rückstellung im Auftrag 310006050270 – Zentrale
67 Angelegenheiten- Bereichsleitung gebildet. Das für das Haushaltsjahr 2025 hierfür zusätzlich
68 geplante Budget wird nicht vollständig verausgabt, sodass es hierbei zu
69 Minderaufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 65.000,00 EUR kommen wird.

70
71
Anlage/n
Keine